

Ordnung zur Ermittlung des Schützenkönigs und des Thronerbes des St. Jakobi-Schützenvereins Oeding 1806 e.V.

in der Fassung vom 21. Oktober 2018

§ 1

Schützenkönig kann grundsätzlich nur ein aktives Mitglied des Vereins werden, der im Einzugsbereich des St. Jakobi-Schützenvereins seinen ständigen Wohnsitz hat, und mindestens 3 volle Jahre aktives Mitglied des St. Jakobi-Schützenvereins gewesen ist. Die drei Jahre müssen hintereinander liegen. Der Schützenkönig muss darüber hinaus das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Schützenkönig ist derjenige, der den Vogel endgültig abschießt. Entscheidend hierfür ist das Holz, nicht schmückendes Beiwerk.

§ 3

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre dürfen nicht am Vogelschießen teilnehmen. 18- bis 20-jährige Mitglieder haben die Gelegenheit, sich am Vogelschießen bis zur Feuerpause zu beteiligen. Sollte der Vogel während dieser Zeit von einem 18- bis 20-jährigen Mitglied abgeschossen werden, hat dieser 250,- Euro an die Vereinskasse zu entrichten.

§ 4

Die Königin muss aus dem Einzugsbereich des St. Jakobi-Schützenvereins stammen. Der Schützenkönig beruft im Zusammenwirken mit dem Vorstand den Thron ein. Thronmitglieder können nur Vereinsmitglieder oder deren Damen werden. Der Königsanwärter muss auf Befragen des Vorstandes seine Königin benennen können. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann er vom Vorstand vom weiteren Vogelschießen ausgeschlossen werden.

§ 5

Der Schützenkönig darf nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren den Vogel abschießen.

§ 6

Im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ob ein Kandidat am weiteren Vogelschießen teilnehmen darf.

§ 7

Wer am Vogelschießen teilnimmt, erkennt vorstehende Bedingungen an. Im Falle der Nichtbeachtung vorgenannter Bedingungen ist eine Strafe von 250,- Euro an den Verein zu zahlen.